

## HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

### FAQ zum Deutschlandstipendium

In dieser Zusammenstellung finden Sie alle wichtigen Fragen und Antworten zum Deutschlandstipendium. Aktuelle Nachrichten und Hintergrundinformationen zum nationalen Stipendienprogramm erfahren Sie unter [www.deutschlandstipendium.de](http://www.deutschlandstipendium.de).

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Allgemeine Fragen zum Stipendium</b>	<b>5</b>
1.1	Seit wann gibt es das Deutschlandstipendium?.....	5
1.2	Welche Ziele verfolgt das Deutschlandstipendium? .....	5
1.3	Welche Vorteile bringt das Deutschlandstipendium?.....	5
1.4	Wer wird gefördert?.....	5
1.5	Wie hoch ist die Förderung und wer bezahlt sie? .....	5
1.6	Wie werden die Stipendiaten ausgewählt? .....	6
1.7	Sind bei der Auswahl der Stipendiaten herausragende Leistungen in Schule und Studium entscheidend?.....	6
1.8	Wie viele Deutschlandstipendien werden vergeben? .....	6
1.9	Soll das Deutschlandstipendium das BAföG ersetzen?.....	6
1.10	Werden auch ein Zweitstudium oder ein Master-Studiengang gefördert? .....	6
1.11	Wie beteiligen sich die Hochschulen?.....	6
1.12	Was leisten private Förderer? .....	7
1.13	Wie beteiligt sich der Bund?.....	7
1.14	Welche Rolle spielen die Länder?.....	7
1.15	Auf welchen rechtlichen Grundlagen fußt das Deutschlandstipendium? .....	7
<b>2</b>	<b>Informationen für Förderer</b>	<b>8</b>
2.1	Was habe ich als Förderer von meinem Engagement? .....	8
2.2	Kann ich mein Förderinteresse anmelden? .....	8
2.3	Kann ich Kontakt zu „meiner“ Stipendiatin oder „meinem“ Stipendiaten aufnehmen? .....	8
2.4	Kann ich die Förderung steuerlich geltend machen?.....	8
2.5	Wer soll mit meinem Geld gefördert werden? .....	9
2.6	Wann kann die Förderung beginnen?.....	9
2.7	Kann ich die Mittelverwendung beeinflussen?.....	9
2.8	Habe ich ein Mitspracherecht bei der Auswahl von Stipendiatinnen und Stipendiaten? .....	9
2.9	Wie erfolgt die Auswahl?.....	9
2.10	Müssen Förderer und Hochschule eine schriftliche Vereinbarung schließen? .....	10
2.11	Wie lange gilt meine Förderzusage?.....	10
2.12	Ist die Nennung des Förderers in Verbindung mit dem Namen des Stipendiums möglich?.....	10
<b>3</b>	<b>Informationen für Hochschulen</b>	<b>11</b>
3.1	Was haben die Hochschulen vom Deutschlandstipendium? .....	11
3.2	Seit wann gibt es das Deutschlandstipendium?.....	11
3.3	Welche Hochschulen können am Programm teilnehmen? .....	11
3.4	Wie viele Deutschlandstipendien kann jede Hochschule vergeben? .....	11
3.5	Wie hoch wird die Höchstförderquote 2012 voraussichtlich sein? .....	11
3.6	Erhalten die Hochschulen Unterstützung durch den Bund? .....	12
3.7	Welche Verpflichtungen geht die Hochschule mit der Teilnahme ein? .....	12

3.8	Wer ist Ansprechpartner für Hochschulen, die das Deutschlandstipendium anbieten wollen? .....	12
3.9	Wer legt die Förderkriterien fest? .....	12
3.10	Welchen Einfluss haben Bund und Land auf die Umsetzung? .....	13
3.11	Was leistet die Software, die das BMBF den Hochschulen zur Unterstützung der Vergabe und Bearbeitung der Deutschlandstipendien zur Verfügung stellt?.....	13
3.12	Ab wann wird die Software einsetzbar sein? .....	13
3.13	Gibt es eine Kontaktadresse für Anfragen zur Software? .....	13
3.14	Welchen Hintergrund hat die Regelung im StipG, dass die Hochschulen pro Jahr bis zu zwei Drittel der Stipendien mit einer privaten Zweckbindung vergeben dürfen? .....	14
3.15	Wie wird verfahren, wenn alle zweckgebunden eingeworbenen Mittel gleichmäßig auf die Fachbereiche verteilt sind? .....	14
3.16	Gibt es Vorgaben dazu, dass zweckungebundene Stipendien für Fachbereiche eingesetzt werden sollen, für die sonst keine Förderer gefunden werden? .....	14
3.17	Dürfen die privaten Mittelgeber unverbindliche Wünsche zur Zweckbestimmung der Stipendien äußern?.....	14
3.18	Müssen Hochschule und Förderer eine schriftliche Vereinbarung schließen? .....	14
3.19	Gibt es Vorlagen für Fördervereinbarungen oder Musterbescheide für Stipendiaten? .....	15
3.20	Darf eine private Hochschule, die als GmbH geführt wird, Stipendien aus eigenen Mitteln kofinanzieren? .....	15
3.21	Welche Regelungen gelten für hochschuleigene Studienstiftungen, die Deutschlandstipendiaten fördern wollen? .....	15
3.22	Dürfen Stipendien nur für bestimmte Personengruppen (Frauen, Studierende mit Migrationshintergrund u. a.) ausgeschrieben werden? .....	15
3.23	Können Stipendien aus anderen Programmen in Deutschlandstipendien umgewandelt und zur Kofinanzierung gemeldet werden? .....	15
3.24	Ist es möglich z. B. nur Studierende ab dem zweiten Semester oder nur Master-Studierende zu fördern?.....	15
3.25	Wie können sich angehende Studierende für das Stipendium in zulassungsbeschränkten Studiengängen bewerben?.....	16
3.26	Handelt es sich beim Erlass von Studienbeiträgen um eine materielle Förderung im Sinne des Stipendiengesetzes, die den gleichzeitigen Erhalt eines Deutschlandstipendiums ausschließt? .....	16
3.27	Wo können Hochschulen und Förderer sich über steuerrechtliche Fragen beraten lassen?.....	16
<b>4</b>	<b>Informationen für Studierende</b>	<b>17</b>
4.1	Wie kann ich mich bewerben? .....	17
4.2	Wo erfahre ich, welche Hochschulen am Deutschlandstipendium-Programm teilnehmen? .....	17
4.3	Welche Studiengänge sind förderungsfähig? .....	17
4.4	Wie lange werde ich gefördert? .....	17
4.5	Sind bei der Vergabe Schul- oder Studienleistungen entscheidend? .....	17
4.6	Wer entscheidet über die Vergabe?.....	17

4.7	Wer legt die Kriterien für die Auswahl der Studierenden fest?.....	18
4.8	Gibt es ein Recht auf das Deutschlandstipendium? .....	18
4.9	Sind parallele Stipendienförderungen möglich?.....	18
4.10	Wie wird mit hochschuleigenen Förderprogrammen verfahren? Fallen diese unter den Ausschluss von Doppelförderung? .....	18
4.11	Dürfen Studierende an Berufsakademien gefördert werden? .....	18
4.12	Wird das Deutschlandstipendium auf andere Sozialleistungen angerechnet (außer BAföG)?.....	18
4.13	Welche Regelungen gelten bei Hochschulwechsel, Fachrichtungswechsel, Abbruch oder Beendigung des Studiums?.....	19
4.14	Ist es möglich, sich vom Deutschlandstipendium beurlauben zu lassen? .....	19
4.15	Können sich angehende Studierende für das Stipendium bewerben, wenn sie auf eine Zulassung der Stiftung für Hochschulzulassung (ehemals ZVS) warten? .....	19
4.16	Muss das Geld zurückgezahlt werden? .....	19
4.17	Wird das Stipendium beim BAföG angerechnet?.....	19
4.18	Kann ich parallel zum Deutschlandstipendium auch Wohngeld beziehen?.....	19
4.19	Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf den Bezug von Kindergeld?....	20
4.20	Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf den Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung? .....	20
4.21	Wie wird mein Stipendium steuerlich behandelt? .....	20
4.22	Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf meinen Unterhaltsanspruch gegenüber meinen Eltern?.....	20
4.23	Wird das Deutschlandstipendium während eines vorübergehenden Auslandsstudiums etwa im Rahmen des ERASMUS-Programms fortgezahlt? .....	21
4.24	Kann das Deutschlandstipendium während einer Beurlaubung weiter bezogen werden, wenn in dieser Zeit ein dem Studium dienliches Praktikum absolviert wird? .....	21

## **1 Allgemeine Fragen zum Stipendium**

### **1.1 Seit wann gibt es das Deutschlandstipendium?**

Das Deutschlandstipendium startet bundesweit zum Sommersemester 2011. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Vergabe der Stipendien an allen Hochschulen möglich. Letztendlich bleibt es jeder Hochschule überlassen, ab wann sie an dem Programm teilnehmen möchte. Ein Einstieg ist jederzeit möglich.

### **1.2 Welche Ziele verfolgt das Deutschlandstipendium?**

Mit dem Deutschlandstipendium unterstützt die Bundesregierung begabte und leistungsfähige Studierende; sie will herausragende Leistungen honorieren und eine neue Stipendienkultur in Deutschland anstoßen. Insbesondere ehemalige Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, Wirtschaftsunternehmen oder Stiftungen sollen angeregt werden, talentierte Studierende mit ihrem Beitrag zu fördern.

### **1.3 Welche Vorteile bringt das Deutschlandstipendium?**

Das Deutschlandstipendium setzt Anreize für Spitzenleistungen, auf die unser Land im globalen Wettbewerb angewiesen ist, und wirkt zugleich dem Fachkräftemangel entgegen. Es trägt zur Profilbildung der Hochschulen bei und stärkt das Miteinander auch im regionalen Umfeld: Bund, Förderer und Hochschulen unterstützen gemeinsam junge Menschen bei der Entfaltung ihrer Talente und ermöglichen ihnen, sich voll auf ihr Studium zu konzentrieren. So entstehen auch vor Ort starke Netzwerke, von denen der gesamte Wissenschaftsstandort Deutschland profitiert.

### **1.4 Wer wird gefördert?**

Das Deutschlandstipendium fördert an deutschen Hochschulen Studierende aller Nationalitäten, deren bisheriger Werdegang herausragende Studienleistungen erwarten lässt. Zu den Förderkriterien zählen neben besonderen Erfolgen an Schule und/oder Universität auch das gesellschaftliche Engagement zum Beispiel in Vereinen oder in der Hochschulpolitik, in kirchlichen oder politischen Organisationen sowie der Einsatz im sozialen Umfeld, in der Familie oder in einer sozialen Einrichtung. Berücksichtigt wird auch die Überwindung besonderer biografischer Hürden, die sich aus der familiären oder kulturellen Herkunft ergeben.

### **1.5 Wie hoch ist die Förderung und wer bezahlt sie?**

Die Förderung pro Stipendium beträgt 300 Euro pro Monat. Sie ist unabhängig vom sonstigen Einkommen der Studierenden und ihrer Eltern. Die eine Hälfte übernehmen private Förderer, die andere Hälfte übernimmt der Bund. Das Deutschlandstipendium wird durch die Hochschule ausgezahlt, an der die Stipendiatin bzw. der Stipendiat immatrikuliert ist. Die Mittel vonseiten privater Stifter werben die Hochschulen ein.

## **1.6 Wie werden die Stipendiaten ausgewählt?**

Die Auswahlverfahren werden im Einzelnen durch die Hochschulen festgelegt und bekannt gemacht. Die teilnehmenden Hochschulen schreiben die Stipendien öffentlich aus und informieren über Zahl und eventuelle fachliche Zuordnung der Stipendien sowie über die erforderlichen Nachweise und Unterlagen. Die privaten Mittelgeber können in das Auswahlverfahren einbezogen werden, zum Beispiel als Teilnehmer mit beratender Funktion bei den Sitzungen des Entscheidungsgremiums.

## **1.7 Sind bei der Auswahl der Stipendiaten herausragende Leistungen in Schule und Studium entscheidend?**

Ja, die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Zusätzlich zählen jedoch auch ein besonderes gesellschaftliches Engagement oder die Überwindung biografischer Hindernisse zu den Auswahlkriterien.

## **1.8 Wie viele Deutschlandstipendien werden vergeben?**

10.000 Studierende sollen schon im ersten Jahr bundesweit durch das Deutschlandstipendium gefördert werden. Mittelfristig soll das Deutschlandstipendium der Ausbildung von rund 160.000 Stipendiatinnen und Stipendiaten und damit acht Prozent aller Studierenden zugutekommen.

## **1.9 Soll das Deutschlandstipendium das BAföG ersetzen?**

Nein. Das Deutschlandstipendium ist eine Ergänzung zum BAföG. Das BAföG als Instrument der Breitenförderung ist darauf ausgelegt, möglichst vielen Menschen die Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen. Das Deutschlandstipendium fördert gezielt besonders begabte Studierende. Stipendiaten können beide Fördermaßnahmen ohne Einschränkungen miteinander kombinieren.

## **1.10 Werden auch ein Zweitstudium oder ein Master-Studiengang gefördert?**

Förderungsfähig sind neben einem Erststudium grundsätzlich auch ein Zweit- oder Ergänzungsstudium sowie Masterstudiengänge.

## **1.11 Wie beteiligen sich die Hochschulen?**

Die Hochschulen übernehmen die zentrale Vermittlerrolle beim Deutschlandstipendium. Sie sprechen potenzielle Unterstützer an, wählen die Stipendiaten aus und organisieren die Förderung. Sie konkretisieren gegebenenfalls auch die Vorgaben für die Auswahlverfahren und die Kriterien für die Vergabe der Stipendien.

### **1.12 Was leisten private Förderer?**

Die privaten Förderer ermöglichen, dass der Stipendiatin oder dem Stipendiaten mindestens ein Jahr lang monatlich 150 Euro zur Verfügung gestellt werden. Ein Stipendium kann sich dabei aus Mitteln mehrerer Stifter zusammensetzen. Die Stifter können außerdem zusätzliche Förderangebote machen, zum Beispiel Praktika, Weiterbildungs- oder Informationsveranstaltungen.

### **1.13 Wie beteiligt sich der Bund?**

Der Bund übernimmt den gesamten öffentlichen Stipendienanteil. Er bezahlt 150 Euro monatlich pro Stipendium. Darüber hinaus unterstützt der Bund die Hochschulen bei der Einwerbung der Mittel durch eine Pauschale für den Verwaltungsaufwand sowie durch das Angebot von Schulungen zur Einwerbung von Fördermitteln.

### **1.14 Welche Rolle spielen die Länder?**

Viele Länder bieten Studierenden eigene Begabtenförderungsprogramme an. Sie lassen sich mit dem Deutschlandstipendium kombinieren, solange es sich dabei lediglich um eine ideelle Förderung zum Beispiel durch zusätzliche Kursangebote oder Trainings handelt.

### **1.15 Auf welchen rechtlichen Grundlagen fußt das Deutschlandstipendium?**

Auf dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG), das 2010 in Kraft getreten ist. Die Gesetzestexte und die ausführende Verordnung stehen unter der Rubrik Dokumente zur Verfügung.

## **2 Informationen für Förderer**

### **2.1 Was habe ich als Förderer von meinem Engagement?**

Förderer unterstützen die Ausbildung herausragender Fachkräfte und Nachwuchswissenschaftler. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des wissensbasierten Wirtschaftsstandortes Deutschlands. Zugleich stärken sie mit ihrem Engagement die Reputation ihrer Region.

Die konkreten Angebote für Förderer gestaltet jede Hochschule individuell. Denkbar sind zum Beispiel die Veröffentlichung in Medien der Hochschule, die Einladung zu Veranstaltungen oder die Aufnahme der Förderer in das lokale Netzwerk der Hochschule. In jedem Fall ermöglichen die Hochschulen den Förderern, die Stipendiaten zum Beispiel bei Stipendiatentreffen kennenzulernen und talentierte Nachwuchskräfte direkt anzusprechen.

### **2.2 Kann ich mein Förderinteresse anmelden?**

Förderer können ihr Interesse bei jeder Hochschule ihrer Wahl anmelden, die das Deutschlandstipendium anbietet.

### **2.3 Kann ich Kontakt zu „meiner“ Stipendiatin oder „meinem“ Stipendiaten aufnehmen?**

Ja. Sofern die oder der Geförderte zustimmt, kann die Hochschule Ihnen die Kontaktdaten übermitteln. Sie können sich an Ihre Stipendiatinnen oder Stipendiaten wenden und sie zum Beispiel zu Veranstaltungen einladen oder ihnen ein Praktikum anbieten. Die Teilnahme ist für die Studierenden allerdings nicht verpflichtend. Den Hochschulen steht es offen, regelmäßige Treffen für alle Deutschlandstipendiatinnen und -stipendiaten sowie Förderer zu organisieren, bei denen Sie die Nachwuchstalente kennenlernen und direkt ansprechen können.

### **2.4 Kann ich die Förderung steuerlich geltend machen?**

Ja. Die von Förderern zur Verfügung gestellten Gelder können nach § 10b Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes als Ausgaben für steuerbegünstigte Zwecke steuermindernd geltend gemacht werden. Diese können mit anderen Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke bis zu einer Höhe von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder vier Prozent der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter berücksichtigt werden.

## **2.5 Wer soll mit meinem Geld gefördert werden?**

Das Deutschlandstipendium fördert Studierende mit herausragenden Leistungen. Zu den Auswahlkriterien zählen neben Erfolgen in Schule und/oder Studium auch die Bereitschaft, im sozialen Umfeld, in der Familie, im Verein oder in einer sozialen Einrichtung Verantwortung zu übernehmen sowie die Überwindung von etwa herkunftsbedingten biografischen Hindernissen.

## **2.6 Wann kann die Förderung beginnen?**

Die Förderung kann sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester beginnen.

## **2.7 Kann ich die Mittelverwendung beeinflussen?**

Förderer haben grundsätzlich ein Mitspracherecht bei der Mittelverwendung. Sie können ihre Mittel gezielt für eine Fachrichtung oder für Studiengänge ihrer Wahl einsetzen. Bis zu zwei Drittel aller Stipendien, die die Hochschule in einem Kalenderjahr bewilligt, dürfen mit einer solchen Zweckbindung versehen sein. Im Gegenzug bedeutet dies, dass eine Hochschule mindestens ein Drittel der maximal zu vergebenden Stipendien ohne Zweckbindung einwerben muss. Diese Regelung dient einer gleichmäßigen Verteilung der Stipendien auf die Fachbereiche und Fächer. Wenn Zweckbindungen ihrerseits eine gleichmäßige Verteilung der Stipendien auf die Fachbereiche ermöglichen, kann von der Anwendung der Zwei-Drittel-Regelung abgesehen werden.

## **2.8 Habe ich ein Mitspracherecht bei der Auswahl von Stipendiatinnen und Stipendiaten?**

Förderer können in den Auswahlgremien beratend vertreten sein, wenn und soweit die Hochschule dies vorsieht. Die Hochschulen nehmen die Hinweise und Wünsche der Förderer auf und berücksichtigen sie im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Auswahlkriterien.

## **2.9 Wie erfolgt die Auswahl?**

Die Auswahlverfahren werden im Einzelnen durch die Hochschulen festgelegt und bekannt gemacht. Die teilnehmenden Hochschulen schreiben die Stipendien öffentlich aus und informieren über Zahl und eventuelle fachliche Zuordnung der Stipendien sowie über die erforderlichen Nachweise und Unterlagen.

## **2.10 Müssen Förderer und Hochschule eine schriftliche Vereinbarung schließen?**

Das Gesetz sieht keine Schriftform vor. Es wird jedoch empfohlen, Fördervereinbarungen schriftlich festzuhalten und von beiden Seiten unterschreiben zu lassen. Dies dient der allgemeinen Verbindlichkeit und erbringt den Nachweis, ob beispielsweise das Stipendium zweckgebunden für eine bestimmte Fachrichtung oder einen Studiengang vergeben werden soll.

Entsprechende Mustervereinbarungen stellt das Servicezentrum Deutschlandstipendium auch als Download zur Verfügung:

<http://www.servicezentrum->

[deutschlandstipendium.de/foerdervereinbarungen/index.html](http://www.servicezentrum-deutschlandstipendium.de/foerdervereinbarungen/index.html)

## **2.11 Wie lange gilt meine Förderzusage?**

Die Zusage gilt für zwei Semester, also für den Zeitraum von einem Jahr. Dann prüft die Hochschule, ob die Förderkriterien noch erfüllt sind. Stehen die anteiligen privaten Fördermittel in Höhe von 150 Euro pro Stipendium und Monat weiterhin zur Verfügung, wird anschließend die Förderung für einen weiteren Studienabschnitt gewährt. Das Deutschlandstipendium sieht die Förderung bis zum Ende der Regelstudienzeit vor. Ein längerfristiges Engagement ist daher durchaus erwünscht. Auch kleinere Spenden sind allerdings willkommen: Kleinere Spenden unterschiedlicher privater Mittelgeber können von den Hochschulen zu einem Deutschlandstipendium gemacht werden.

## **2.12 Ist die Nennung des Förderers in Verbindung mit dem Namen des Stipendiums möglich?**

Grundsätzlich ja. Formulierungen wie „Deutschlandstipendium der Firma X an der ...Hochschule Y“ oder: „Deutschlandstipendium, gefördert von Firma X“ sind zulässig und in Verbindung mit dem Logo des Deutschlandstipendiums auch erwünscht. Eine direkte Benennung des Stipendiums nach dem Förderer (etwa „Firma-X-Deutschlandstipendium“) ist nach Einschätzung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung möglich, kann jedoch Konsequenzen für die steuerrechtliche Behandlung (als Spende oder Sponsoring) bei Hochschule und Förderer haben. Die Hochschule kann die Benennung des Stipendiums nach dem Förderer von Bedingungen abhängig machen (beispielsweise von der Anzahl der geförderten Stipendien).

### **3 Informationen für Hochschulen**

#### **3.1 Was haben die Hochschulen vom Deutschlandstipendium?**

Hochschulen können sich mit dem Deutschlandstipendium im internationalen Wettbewerb um Studierende ebenso wie um Lehrkräfte und Drittmittel profilieren: zum einen als Anbieter dieses attraktiven Förderprogramms, zum anderen als innovative Bildungseinrichtung, die mit Unternehmen, den Alumni-Netzwerken ehemaliger Absolventen sowie mit weiteren Förderern aus ihrem gesellschaftlichen Umfeld zusammenarbeitet.

#### **3.2 Seit wann gibt es das Deutschlandstipendium?**

Das Deutschlandstipendium startet bundesweit zum Sommersemester 2011. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Vergabe der Stipendien an allen Hochschulen möglich. Letztendlich bleibt es jeder Hochschule überlassen, ab wann sie an dem Programm teilnehmen möchte. Ein Einstieg ist jederzeit möglich.

#### **3.3 Welche Hochschulen können am Programm teilnehmen?**

Alle staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland können Deutschlandstipendien anbieten. Vom Programm ausgeschlossen sind dabei lediglich Hochschulen in Trägerschaft des Bundes.

#### **3.4 Wie viele Deutschlandstipendien kann jede Hochschule vergeben?**

Die Anzahl der zu vergebenden Deutschlandstipendien richtet sich nach der Zahl der Studierenden an der Hochschule und einer jährlichen Höchstquote, die der Bund festlegt. Innerhalb weniger Jahre soll so schrittweise die Förderung von acht Prozent der Studierenden erreicht werden.

#### **3.5 Wie hoch wird die Höchstförderquote 2012 voraussichtlich sein?**

Die Höchstgrenze von 8 Prozent der Studierenden je Hochschule soll schrittweise erreicht werden. Für 2011 beträgt die Quote 0,45 Prozent. Derzeit wird die Verordnung vorbereitet, mit der die Höchstgrenze für 2012 festgesetzt wird. Es wird angestrebt, die Quote auf 1 Prozent zu erhöhen.

### **3.6 Erhalten die Hochschulen Unterstützung durch den Bund?**

Hochschulen, die das Deutschlandstipendium anbieten, erhalten für die Akquise privater Fördermittel eine Pauschale vom Bund. Die Höhe berechnet sich nach der Anzahl aller Studierenden, die entsprechend der Höchstförderquote im jeweiligen Jahr gefördert werden können, und nicht nach der Anzahl der Stipendiaten. Sie beträgt sieben Prozent der Mittel, die die Hochschule dafür von privater Seite einwerben kann.

Beispiel für die Berechnung des Zuschusses: An einer Hochschule mit 20.000 Studierenden können derzeit insgesamt 90 Studentinnen und Studenten gefördert werden. Das entspricht der für das Jahr 2011 geltenden Förderobergrenze von 0,45 Prozent aller Studierenden einer Hochschule. Für sie kann die Hochschule im Jahr 2011 (mit 9 Programmmonaten) maximal 121.500 Euro von privaten Geldgebern einwerben (90 mal 150 Euro pro Monat). Davon sieben Prozent ergeben 8.505 Euro vom Bund als Akquisepauschale. Diese Pauschale steigt jährlich mit dem Ausbau der Förderquote bis zur Endausbaustufe (8 Prozent aller Studierenden) an und würde im Beispielsfall maximal jährlich 201.600 Euro betragen.

Darüber hinaus bietet der Bund den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschulen Schulungen zur Akquise von Fördermitteln durch erfahrene Anbieter an. Den Hochschulen wird außerdem kostenlos eine Software zur Verfügung gestellt.

### **3.7 Welche Verpflichtungen geht die Hochschule mit der Teilnahme ein?**

Die Umsetzung des Deutschlandstipendiums liegt im Wesentlichen in den Händen der Hochschule. Das umfasst insbesondere die Gewinnung und Betreuung von Förderern, die Auswahl der Stipendiaten sowie die Auszahlung der Fördergelder. Für die mit dem Einwerben von Privatmitteln verbundenen Aufwendungen erhalten die Hochschulen finanzielle Zuwendungen vom Bund. (Siehe auch: „Erhalten die Hochschulen Unterstützung durch den Bund?“)

### **3.8 Wer ist Ansprechpartner für Hochschulen, die das Deutschlandstipendium anbieten wollen?**

Ansprechpartner für die Hochschulen sind die jeweils für sie zuständigen Stellen in den Landesministerien.

### **3.9 Wer legt die Förderkriterien fest?**

Das Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) sowie die geplante Verordnung geben die Kriterien vor, die die Hochschulen ausgestalten können. Die Verordnung soll zum 01.01.2011 in Kraft treten. Sie wird den Hochschulen wichtige Spielräume zur Ausgestaltung belassen.

### **3.10 Welchen Einfluss haben Bund und Land auf die Umsetzung?**

Der Bund legt die Höchstförderquote pro Hochschule fest. Er hat außerdem im Gesetz Vorgaben zur Umsetzung festgeschrieben – zum Beispiel die Aufgaben der Hochschulen, die Finanzierung des Stipendiums, Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten. Die Länder erfragen den Förderbedarf der Hochschulen, der sich aus der Höchstförderquote ergibt, und verteilen die Mittel.

### **3.11 Was leistet die Software, die das BMBF den Hochschulen zur Unterstützung der Vergabe und Bearbeitung der Deutschlandstipendien zur Verfügung stellt?**

Die Software bietet als Web-Anwendung für das Deutschlandstipendium eine programmweit einheitliche Datenpflege an. Diese umfasst:

- Pflege der Grunddaten der Förderer und der Studierenden
- Dokumentation von Auswahlkriterien
- Dokumentation der Förderung

Darauf basierend bietet die Software:

- Unterstützung bei der Erstellung von Bewilligungsbescheiden
- Unterstützung bei der Auskunft für die Bundesstatistik

### **3.12 Ab wann wird die Software einsetzbar sein?**

Am 03.02.2011 wurden alle Hochschulen und Oberste Landesbehörden per Mail über die Software zum Deutschlandstipendium sowie zum weiteren Vorgehen für den Einsatz vom mpuls-S informiert. Den Hochschulen wurde die Möglichkeit eingeräumt, Zugang zu einer Demo-Version der Software zu erhalten. Hierzu sollte Verbindung zu der Firma Intevation GmbH, Osnabrück aufgenommen werden.

### **3.13 Gibt es eine Kontaktadresse für Anfragen zur Software?**

Intevation GmbH  
Neuer Graben 17  
49074 Osnabrück, Deutschland  
Mail: [mpuls@intevation.de](mailto:mpuls@intevation.de)  
Telefon: 0541 / 33 50 83 - 0  
Fax: 0541 / 33 50 83 – 99

**3.14 Welchen Hintergrund hat die Regelung im StipG, dass die Hochschulen pro Jahr bis zu zwei Drittel der Stipendien mit einer privaten Zweckbindung vergeben dürfen?**

Die Hochschulen sollen darauf hinwirken, dass eine ausgeglichene Verteilung der Stipendien auf die an der jeweiligen Hochschule vertretenen Studiengänge und Fachrichtungen erzielt wird. Die Vorgabe, dass ein Drittel der Stipendien ohne Zweckbindung zu vergeben sind, stellt sicher, dass ein bestimmter Anteil der Stipendien von der Hochschule auf die Fachbereiche verteilt werden kann. Sie sorgt damit für Teilhabegerechtigkeit, d.h. dafür, dass begabte Studierende aller Fachrichtungen die Chance haben, ein Deutschlandstipendium zu erhalten.

**3.15 Wie wird verfahren, wenn alle zweckgebunden eingeworbenen Mittel gleichmäßig auf die Fachbereiche verteilt sind?**

Wird bereits durch die von privaten Mittelgebern festgelegten Zweckbindungen eine gleichmäßige Verteilung der Stipendien auf die Fachbereiche erzielt, kann von der Anwendung der Zwei-Drittel-Regelung abgesehen werden.

**3.16 Gibt es Vorgaben dazu, dass zweckungebundene Stipendien für Fachbereiche eingesetzt werden sollen, für die sonst keine Förderer gefunden werden?**

Die Entscheidung über die Verteilung der Stipendien liegt in den Händen der Hochschule. Die Hochschule soll darauf hinwirken, dass insgesamt eine ausgeglichene Verteilung der Mittel für die an der jeweiligen Hochschule vertretenen Studiengänge und Fachrichtungen erzielt wird.

**3.17 Dürfen die privaten Mittelgeber unverbindliche Wünsche zur Zweckbestimmung der Stipendien äußern?**

Ja, derartige Wünsche können außerhalb einer Regelung zur Zweckbindung in die Vereinbarung mit dem Förderer aufgenommen werden. Die Hochschule kann den Förderern im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten bei der Auswahl und Zuordnung der Stipendiatinnen und Stipendiaten entgegenkommen.

**3.18 Müssen Hochschule und Förderer eine schriftliche Vereinbarung schließen?**

Das Gesetz sieht keine Schriftform vor. Es wird jedoch empfohlen, Fördervereinbarungen schriftlich festzuhalten und von beiden Seiten unterschreiben zu lassen. Dies dient der allgemeinen Verbindlichkeit und erbringt den Nachweis, ob beispielsweise das Stipendium zweckgebunden für eine bestimmte Fachrichtung oder einen Studiengang vergeben werden soll.

Entsprechende Mustervereinbarungen stellt das Servicezentrum Deutschlandstipendium auch als Download zur Verfügung:

<http://www.servicezentrum->

[deutschlandstipendium.de/foerdervereinbarungen/index.html](http://www.servicezentrum-deutschlandstipendium.de/foerdervereinbarungen/index.html)

**3.19 Gibt es Vorlagen für Fördervereinbarungen oder Musterbescheide für Stipendiaten?**

Das Servicezentrum DeutschlandStipendium beim Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft stellt Hinweise zu Fördervereinbarungen mit konkreten Formulierungsvorschlägen für eine Fördervereinbarung zur Verfügung unter [www.servicezentrum-deutschlandstipendium.de/foerdervereinbarungen/index.html](http://www.servicezentrum-deutschlandstipendium.de/foerdervereinbarungen/index.html).

Eine Hilfestellung zur Erstellung von Bewilligungsbescheiden enthält die kostenlos zur Verfügung gestellte Software des BMBF.

**3.20 Darf eine private Hochschule, die als GmbH geführt wird, Stipendien aus eigenen Mitteln kofinanzieren?**

Nein. Das Stipendienprogramm-Gesetz setzt voraus, dass zwischen Förderer und Hochschule keine Personenidentität besteht. Außerdem ist eine Einflussnahme des Mittelgebers auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden ausgeschlossen. Das kann nicht gewährleistet werden, wenn Hochschule und Mittelgeber identisch sind.

**3.21 Welche Regelungen gelten für hochschuleigene Studienstiftungen, die Deutschlandstipendiaten fördern wollen?**

Wichtig ist, dass die bereitstehenden Fördermittel vollständig aus privater Hand kommen und keine öffentlichen Mittel verwendet werden. Die private Herkunft der Mittel muss nachweisbar sein.

**3.22 Dürfen Stipendien nur für bestimmte Personengruppen (Frauen, Studierende mit Migrationshintergrund u. a.) ausgeschrieben werden?**

Nein. Zweckbindungen sind ausschließlich für bestimmte Studiengänge oder Fachrichtungen, nicht mit Blick auf persönliche Merkmale oder Eigenschaften der Stipendiatinnen und Stipendiaten zulässig. Die Hochschulen müssen für alle Bewerberinnen und Bewerber gleiche Zugangschancen schaffen. Beispielsweise Frauen oder Studierende mit Migrationshintergrund ausdrücklich zur Bewerbung aufzufordern, ist gleichwohl möglich.

**3.23 Können Stipendien aus anderen Programmen in Deutschlandstipendien umgewandelt und zur Kofinanzierung gemeldet werden?**

Ja. Voraussetzung ist, dass die Auswahlverfahren und -kriterien denen des Stipendienprogramm-Gesetzes entsprechen und auch die übrigen Vorgaben des Gesetzes erfüllt sind.

**3.24 Ist es möglich z. B. nur Studierende ab dem zweiten Semester oder nur Master-Studierende zu fördern?**

Nein. Die Hochschulen dürfen bei der Förderung Schwerpunkte setzen, aber die Chance auf eine Förderung muss grundsätzlich für alle Studierenden bestehen.

**3.25 Wie können sich angehende Studierende für das Stipendium in zulassungsbeschränkten Studiengängen bewerben?**

Die Hochschulen können für Studienanfänger in zulassungsbeschränkten Studiengängen ein Auswahlverfahren vorsehen, das erst nach Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes beginnt.

**3.26 Handelt es sich beim Erlass von Studienbeiträgen um eine materielle Förderung im Sinne des Stipendiengesetzes, die den gleichzeitigen Erhalt eines Deutschlandstipendiums ausschließt?**

Ein Erlass von Studiengebühren ist nicht als Ausschlussgrund für den Erhalt eines Deutschlandstipendiums anzusehen, da es sich um die Befreiung von einer Verbindlichkeit handelt und nicht um eine Geld- oder Sachleistung. Die ersparten Aufwendungen stehen den geförderten Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht in derselben Weise wie eine materielle Förderung zur Verfügung.

**3.27 Wo können Hochschulen und Förderer sich über steuerrechtliche Fragen beraten lassen?**

Bei steuerrechtlichen Anfragen wenden Sie sich bitte an das Servicezentrum des Stiferverbands für die Deutsche Wissenschaft. Sie erreichen das Servicezentrum über eine kostenlose Hotline unter 0201 8401-188 oder per E-Mail unter [deutschlandstipendium@stiferverband.de](mailto:deutschlandstipendium@stiferverband.de).

## **4 Informationen für Studierende**

### **4.1 Wie kann ich mich bewerben?**

Studierende können sich nach den Vorgaben der Ausschreibungen ihrer Hochschule für das Deutschlandstipendium bewerben.

Studienanfängerinnen und Studienanfänger können sich bewerben, wenn sie die hierfür von der Hochschule geforderten Zugangsvoraussetzungen erfüllen und vor der Aufnahme des Studiums an der jeweiligen Hochschule stehen.

### **4.2 Wo erfahre ich, welche Hochschulen am Deutschlandstipendium-Programm teilnehmen?**

Bitte erkundigen Sie sich direkt bei der Hochschule, an der Sie immatrikuliert sind oder an der Sie sich immatrikulieren wollen. Da das Programm erstmals zum Sommersemester 2011 anläuft, können einzelne Hochschulen unter Umständen erst in wenigen Wochen Auskunft darüber geben, wie viele Stipendien sie vergeben werden und in welchen Studiengängen.

### **4.3 Welche Studiengänge sind förderungsfähig?**

Grundsätzlich ist jedes Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule förderungsfähig. Also zum Beispiel auch ein Zweit- oder Ergänzungsstudium, ein Masterstudiengang oder ein berufsbegleitendes/duales Studium.

### **4.4 Wie lange werde ich gefördert?**

Geförderte Studierende sollen möglichst lange den Rücken frei haben und sich auf ihre Ausbildung konzentrieren können. Die Förderung dauert mindestens zwei Semester und umfasst maximal die Regelstudienzeit. Jeweils nach einem Jahr prüft die Hochschule, ob die Förderkriterien noch erfüllt sind.

### **4.5 Sind bei der Vergabe Schul- oder Studienleistungen entscheidend?**

Schulische und Studienleistungen sind ein wichtiger Anhaltspunkt für die Beurteilung von Leistungsfähigkeit und Talent der Bewerberinnen und Bewerber (Abi-turnote etc.). Bei der Auswahl zählen jedoch auch andere Kriterien wie zum Beispiel das Engagement in einem Verein, der Politik oder der Kirche, die Erziehung eigener Kinder, die Pflege von Angehörigen, die Mithilfe im elterlichen Betrieb oder die Bewältigung von besonderen biografischen Hindernissen. Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren soll die gesamte Persönlichkeit der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigen.

### **4.6 Wer entscheidet über die Vergabe?**

Über die Vergabe entscheidet die Auswahlkommission der jeweiligen Hochschule.

#### **4.7 Wer legt die Kriterien für die Auswahl der Studierenden fest?**

Hierzu gibt es Vorgaben in der Verordnung sowie im Gesetz. Alles Weitere ist von den Hochschulen selbst zu entscheiden.

#### **4.8 Gibt es ein Recht auf das Deutschlandstipendium?**

Nein. Jede Hochschule entscheidet für sich, ob und wem sie das Deutschlandstipendium anbietet. Falls sie sich dazu entschließt, werden die Stipendiaten von den Gremien der Hochschulen auf Basis der festgelegten Kriterien ausgewählt. Die Hochschule hat ihre Auswahl auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zu treffen.

#### **4.9 Sind parallele Stipendienförderungen möglich?**

Das richtet sich nach Höhe und Art der Stipendienförderungen. Wer schon eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung erhält, die durchschnittlich 30 Euro oder mehr pro Monat beträgt, bekommt kein Deutschlandstipendium. Stipendiatinnen und Stipendiaten der Begabtenförderungswerke müssen auf die materielle Förderung verzichten, wenn sie ein Deutschlandstipendium erhalten möchten.

#### **4.10 Wie wird mit hochschuleigenen Förderprogrammen verfahren? Fallen diese unter den Ausschluss von Doppelförderung?**

Nur, wenn es sich um eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung handelt. So stehen z. B. Programme zur Vermittlung von Soft Skills oder überfachlichen Kenntnissen sowie Mentoringprogramme einer Förderung nicht entgegen.

#### **4.11 Dürfen Studierende an Berufsakademien gefördert werden?**

Studierende an Berufsakademien können mit dem Deutschlandstipendium gefördert werden, wenn diese nach dem Recht des jeweiligen Landes staatliche oder staatlich anerkannte Hochschulen sind.

#### **4.12 Wird das Deutschlandstipendium auf andere Sozialleistungen angerechnet (außer BAföG)?**

Nein. Das Deutschlandstipendium wird grundsätzlich nicht auf andere Sozialleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II, angerechnet. Eine Ausnahme stellt der Bezug von Wohngeld dar.

**4.13 Welche Regelungen gelten bei Hochschulwechsel, Fachrichtungswechsel, Abbruch oder Beendigung des Studiums?**

Bei einem Hochschulwechsel in dieselbe Fachrichtung wird ein Übergangsemester gewährt, d.h., das Stipendium wird ein Semester lang fortgezahlt. Dies gibt dem Studierenden die Möglichkeit, sich an der neuen Hochschule um ein Deutschlandstipendium zu bewerben. Ansonsten endet das Stipendium mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin das Studium abgebrochen oder die Fachrichtung gewechselt hat oder exmatrikuliert wird.

**4.14 Ist es möglich, sich vom Deutschlandstipendium beurlauben zu lassen?**

Ja. Gründe hierfür sind beispielsweise Mutterschutz, Elternzeit oder ein vom DAAD gefördertes Auslandsstudium. Während der Beurlaubung wird das Stipendium nicht ausgezahlt. Mit Fortsetzung des Studiums verlängert sich der Bewilligungszeitraum um die Dauer der Beurlaubung.

**4.15 Können sich angehende Studierende für das Stipendium bewerben, wenn sie auf eine Zulassung der Stiftung für Hochschulzulassung (ehemals ZVS) warten?**

Ja. Die Hochschulen können allerdings bei zentral vergebenen Studienplätzen ein Auswahlverfahren vorsehen, das erst nach Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes beginnt.

**4.16 Muss das Geld zurückgezahlt werden?**

Nein. Im Gegensatz zur Förderung nach dem BAföG müssen Stipendiatinnen und Stipendiaten die erhaltenen Mittel nicht zurückzahlen.

**4.17 Wird das Stipendium beim BAföG angerechnet?**

Nein. Die Mittel nach dem BAföG und das Deutschlandstipendium sind zwei sich ergänzende Programme. Studierende können beide Fördermöglichkeiten gleichzeitig ohne Abschlüsse in Anspruch nehmen.

**4.18 Kann ich parallel zum Deutschlandstipendium auch Wohngeld beziehen?**

Ja. Bezieher von Wohngeld müssen jedoch beachten, dass das Deutschlandstipendium (wie auch andere Stipendien) zur Hälfte für die Berechnung des Jahreseinkommens berücksichtigt wird. Für weitere Fragen zum Thema Stipendium und Wohngeld, wenden Sie sich an Ihre zuständige Wohngeldstelle.

#### **4.19 Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf den Bezug von Kindergeld?**

Ab dem 01.01.2012 haben sämtliche Einkünfte und Bezüge, somit auch das Deutschlandstipendium, keine Auswirkungen mehr auf das Kindergeld. Nach dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern ab dem 01.01.2012 wegfallen. Bis zum 01.01.2012 wurde das Deutschlandstipendium beim Bezug von Kindergeld berücksichtigt, lag allerdings – ohne die Hinzurechnung weiterer Einkünfte – unter dem Freibetrag von 8.004 Euro.

#### **4.20 Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf den Beitrag der gesetzlichen Krankenversicherung?**

Das Deutschlandstipendium hat keine Auswirkungen auf den Beitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung, solange die Stipendiatin oder der Stipendiat in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist (in der Regel bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters bzw. des 30. Lebensjahres). Anders liegt der Fall, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat (anschließend) als freiwilliges Mitglied versichert ist. Für freiwillige Mitglieder hat der Gesetzgeber die Erhebung von Mindestbeiträgen vorgeschrieben. So werden die Beiträge ausgehend von einer Bemessungsgrundlage in Höhe von derzeit 851,67 Euro (2012: 875 Euro) berechnet. Überschreiten die beitragspflichtigen Einnahmen der Versicherten (hierzu gehören auch Stipendien) diesen Wert, sind die entsprechenden Einnahmen beitragspflichtig.

#### **4.21 Wie wird mein Stipendium steuerlich behandelt?**

Das Stipendienprogramm-Gesetz (StipG) wurde so ausgestaltet, dass es sich bei den Deutschlandstipendien in der Regel nicht um steuer- oder sozialabgabenpflichtiges Einkommen handelt (Ausnahmen können sich bei bestimmten Konstellationen privater, staatlich anerkannter Hochschulen ergeben; die Hochschulen können hier Auskunft geben).

#### **4.22 Hat das Deutschlandstipendium Auswirkungen auf meinen Unterhaltsanspruch gegenüber meinen Eltern?**

Ja. Das Deutschlandstipendium wird beim Kindesunterhalt bedarfsmindernd berücksichtigt. Volljährige Studierende sind gehalten, sich zunächst aus eigenen Mitteln zu unterhalten, bevor sie ihre Eltern in Anspruch nehmen. Das Deutschlandstipendium zählt dabei zu den eigenen Einkünften des Stipendiaten.

**4.23 Wird das Deutschlandstipendium während eines vorübergehenden Auslandsstudiums etwa im Rahmen des ERASMUS-Programms fortgezahlt?**

Das Stipendium wird während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes innerhalb der Bewilligungsdauer fortgezahlt. Dies gilt im Rahmen des ERASMUS-Programms auch dann, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin gleichzeitig einen Mobilitätzuschuss vom DAAD erhält.

**4.24 Kann das Deutschlandstipendium während einer Beurlaubung weiter bezogen werden, wenn in dieser Zeit ein dem Studium dienliches Praktikum absolviert wird?**

Hier ist zwischen Pflichtpraktika im In- und Ausland und sonstigen Praktika zu unterscheiden. Verpflichtende Inlandspraktika sind in das Studium integriert und stehen einer Auszahlung des Stipendiums nicht entgegen. Ähnlich verhält es sich mit Auslandspraktika, soweit sie in der jeweiligen Studienordnung vorgesehen sind; sie können als „fachrichtungsbezogene Auslandsaufenthalte“ angesehen werden. Lässt sich der Stipendiat oder die Stipendiatin für sonstige Praktika beurlauben, die in der jeweiligen Studienordnung nicht vorgesehen sind, wird das Stipendium in dieser Zeit nicht weiter gezahlt.